

Erklärung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

Eine Frage der Menschlichkeit

Vorrang humanitärer und rechtsstaatlicher Prinzipien

Zum 01.07.2018 übernimmt die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) in Coesfeld erstmals Aufgaben für den Regierungsbezirk Münster.¹

Die vermehrte Einrichtung solcher Zentralbehörden stellt – wie auch die geplante Errichtung von AnKER-Zentren (Zentren für „Ankunft, Entscheidung und Rückführung“) oder ähnlichen Einrichtungen – die vorläufige Zuspitzung einer Politik dar, die sich zunehmend von den Vorgaben des Flüchtlingsschutzes und vor allem den Geboten der Humanität entfernt.

Die Jahre 2015 und 2016 waren medial, zivilgesellschaftlich aber auch politisch geprägt von einem riesigen Engagement, einer breiten Hilfsbereitschaft: einer so oft benannten „Willkommenskultur“. Ohne das bürgerschaftliche Engagement wäre der Zuzug von Migrantinnen und Migranten nicht zu bewältigen gewesen. Aktuell ist im politischen Diskurs hiervon kaum noch etwas zu spüren. Politische Bestrebungen der jüngsten Vergangenheit fokussieren die Themen „Effizientere Verfahren“² und „Entlastung der Kommunen“³, mit der Zielrichtung einer Zentralisierung⁴ von Schutzsuchenden sowie einer konsequenten Rückführung. Die asylpolitischen Bestrebungen um Ablehnung, Abschreckung und Abschiebung konterkarieren das riesige zivilgesellschaftliche Engagement und den großen Hilfseinsatz. Nur noch wenige Geflüchtete sollen zukünftig auf die Kommunen verteilt werden. Die große Mehrheit der Asylsuchenden soll in Massenküchen bis zur Rückführung verbleiben. Um zu verstehen, welche Kriterien dieser Verteilung unterliegen, bedarf es eines kleinen Rückblickes.

Mit dem politischen Druck, schnellere Asylverfahren zu gewährleisten, wurden ab 2015 im Eiltempo restriktive Asylreformen eingeführt (Asylpakete I und II). Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), die Behörde, die für die Anhörung der Asylbewerberinnen und die Entscheidung über Asylanträge zuständig ist, wurde ab 2016 von der Unternehmensberatung McKinsey „umstrukturiert“. Diese bekam den Auftrag, aus dem BAMF eine „effiziente“ Verwaltung zu formen, um schnellere Verfahren und insbesondere frühzeitigere Rückführungen zu ermöglichen. Im Mittelpunkt der Behörde stand von nun an



Quantität statt Qualität⁵. Fast die Hälfte der BAMF-Bescheide werden durch Verwaltungsgerichte im Nachhinein korrigiert (44 %)⁶. Das Wirtschaftsunternehmen McKinsey beriet eine Behörde, die sich nicht nur mit komplexen rechtlichen und humanitären Fragestellungen beschäftigt, sondern im Anhörungsverfahren hochsensible Themen wie Erfahrungen und Auswirkungen von Krieg, Verfolgung, Gewalt, Folter erörtern muss. Das erfordert neben der notwendigen Empathie und der Kultursensibilität umfassende Kenntnisse der Rechtslage und der Länder sowie vor allem Zeit!⁷ Dass dies zu Lasten der Asylsuchenden geht, ist evident; ebenso wie die gestapelten Fallakten bei den Verwaltungsgerichten.

Ein wesentlicher Teil der restriktiven Asylreformen ab 2015 umfasst die Unterteilung der Asylsuchenden anhand einer durch die Reform definierten Bleibeperspektive (Asylpaket I). Menschen wird demnach je nach Herkunftsland eine „gute“ oder eine „schlechte“ Bleibeprospektive zugesprochen. Das individuelle Schicksal dieser Personen spielt für diese Beurteilung keine Rolle, sondern nur, wieviel Prozent der Menschen aus dem entsprechenden Herkunftsland bereits in einem Asylverfahren als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigt anerkannt wurden. Mit der Zuordnung einer Bleibeperspektive gehen bestimmte Rechte und vor allem Restriktionen einher: Menschen mit einer sogenannten „schlechten Bleibeperspektive“ ist der Zugang zu vielen Leistungen versagt.⁸ Eine „schlechte Bleibeperspektive“ wird vor allem auch den Menschen zugesprochen, die aus einem vermeintlich „sicheren“ Herkunftsstaat kommen. Wer aus einem als „sicheres Herkunftsland“ eingeordneten Staat kommt, wird automatisch einem entsprechendem BAMF-Cluster⁹ zugeordnet. Das hat für den weiteren Aufenthalt in Deutschland weitreichende Konsequenzen: die Verpflichtung, auf Dauer in einer großen Landesunterkunft zu verbleiben, ein damit verbundenes Arbeitsverbot, keinerlei Möglichkeiten auf Sprach- und Integrationskurse, keine gesellschaftliche Teilhabe, kein Schulbesuch, kaum Zugang für bürgerschaftliches Engagement und vieles mehr. Dies stellt eine klare Deklassierung mancher Nationalitäten dar, obwohl das Asylrecht ein Individualrecht ist!¹⁰ Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ durchlaufen außerdem ein Asyl-Schnellverfahren, das einer individuellen Fallprüfung nicht gerecht wird.¹¹ Diese Kategorisierung von Menschen in bestimmte Gruppen allein aufgrund ihrer Nationalität ist asylrechtswidrig! Es widerspricht dem individuellen Asylrecht, dessen Logik und Kern gerade in der individuellen Prüfung des Einzelfalls besteht.

Bislang gab es auch jenseits der fiktiven Bleibeperspektive für Menschen mit abgelehntem Asylantrag trotz vieler Hürden die Möglichkeit, in einen rechtmäßigen und sogar dauerhaften Aufenthalt „hineinzuwachsen“. Weil sie die Möglichkeit hatten, in der Kommune zu leben, zivilgesellschaftliche Kontakte aufzubauen und sich integrieren konnten.¹² Genau das wird zunehmend verhindert. Ziel scheint es zu sein, so viele Personen wie möglich direkt aus den Großunterkünften abschieben oder zur „freiwilligen“ Ausreise bewegen zu können. Um die Menschen über die Option einer „freiwilligen“ Ausreise zu informieren, kommen ZAB-Mitarbeitende in die Landesunterkünfte und werben mit finanzieller Rückkehrförderung. Dabei gilt das Staffelungsprinzip: Je früher „freiwillig“ ausgereist wird, desto höher fällt die finanzielle Förderung durch Rückkehrprogramme¹³ aus.

Der Hintergrund ist eine zentrale Empfehlung McKinseys, die sich BAMF und BMI zu eigen gemacht haben: „Gelingt es, den Aufenthalt eines Ausreisepflichtigen um zwei Monate zu verkürzen, sind die Kosten einer Rückführung bereits ausgeglichen – bei einer freiwilligen Rückkehr schon bei Verkürzung des Aufenthalts um einen Monat“¹⁴.

Neben den Bestrebungen zur „freiwilligen“ Ausreise sind die zentralen Aufgaben der ZAB die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen. Dazu kooperiert sie mit den Zielstaaten – auch mit solchen, in denen Menschenrechtsstandards nicht eingehalten werden. Sie entscheidet als reine Verwaltungs- und Abschiebebehörde über menschliche Schicksale nach Aktenlage, anhand von unzureichenden BAMF-Bescheiden ohne einen persönlichen Kontakt zur betroffenen Person - anders als örtliche Ausländerbehörden, die zumindest einen persönlichen Kontakt zu den Menschen haben, über deren „Fälle“ sie entscheiden muss.

Als Diözesancaritasverband setzen wir uns dafür ein,

- dass die Wahrung der individuellen Würde eines jeden Menschen gewährleistet wird, unabhängig vom rechtlichen Asylstatus;
- dass die grundgesetzliche Ausrichtung eines individuellen Asylrechts konsequent umgesetzt und eingehalten wird;
- dass die Asylverfahren qualitativen Anforderungen entsprechen und Rechtssicherheit hergestellt wird;
- dass die Beschleunigung administrativer Abläufe nicht auf Kosten humanitärer und rechtsstaatlicher Prinzipien stattfindet;
- dass eine Trennung des Asylverfahrens vom Rückkehrmanagement eingehalten wird
- dass die Rückkehrberatung in freier Trägerschaft unabhängig und ergebnisoffen stattfindet

Die Caritas setzt sich für den grundgesetzlichen Schutz von Geflüchteten unter Einschluss des Europarechts und des Völkerrechts, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Internationalen Menschenrechte ein!

Münster, 6. Juli 2018

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Domkapitular Josef Leenders
Vorsitzender

Heinz-Josef Kessmann
Diözesancaritasdirektor

-
- ¹ Die Errichtung von Zentralen Ausländerbehörden in jedem Regierungsbezirk ist ein vereinbartes Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Bisher wurden Aufgaben für den RB Münster durch die ZAB Arnberg wahrgenommen.
- ² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode: „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“ S. 107
- ³ Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022. S. 109
- ⁴ Weitere Informationen zum Thema Zentralisierung und Rückkehrmanagement siehe: Eckeberg, Dietrich (2018): „Integriertes Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz“. Materialheft zur Interkulturellen Woche 2018. Abrufbar unter: <http://www.interkulturellewoche.de/2018/heft/fluechtlinge-der-einwanderungsgesellschaft/integriertes-rueckkehrmanagement-25.05.2018>, siehe auch: Positionspapier der Diakonie RWL 2018: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2018-03-01-rueckkehrmanagement-diskussionspapier.pdf> 25.05.2018
- ⁵ Siehe auch: Lobenstein, Caterina 2017 (Hrsg: DIE ZEIT): BAMF. Behörde auf Speed. Nr. 14/2017, 30.03.2017 oder unter: <https://www.zeit.de/2017/14/bamf-unternehmensberater-geschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge>
- ⁶ Fast die Hälfte der Klagen gegen abgelehnte Asylanträge ist vor Gericht erfolgreich. Dies ergibt eine Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraktion. Demnach endeten von Januar bis September 2017 rund 44 Prozent der Verfahren gegen Entscheidungen des BAMF zugunsten der Asylbewerber. Siehe hierzu Drucksache 19/385 vom 09.01.2018 abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/003/1900385.pdf> 25.05.2018
- ⁷ Siehe hierzu auch „Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien“. Abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> 25.05.2018
- ⁸ Für weitere Informationen siehe auch: Voigt, Claudius (2016): Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase. Abrufbar unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf 25.05.2018
- ⁹ Siehe hierzu u. a.: Homepage des BAMF abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=7788488&lv2=5831810> 25.05.2018
- ¹⁰ Das perfide daran: darunter sind beispielsweise viel Roma, die systematisch in ihren Heimatländern diskriminiert und ausgegrenzt werden.
- ¹¹ Siehe hierzu auch: Werdermann, David (2018): „Die Vereinbarkeit von Sonderrecht für Asylsuchende und Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten mit Art. 3 GG“. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2018, S. 11. Abrufbar auch unter: <http://www.davidwerdermann.de/wp-content/uploads/2018/03/sonderrecht-sichere-herkunftsstaaten.pdf> 25.05.2018
- ¹² Für Zahlen siehe u.a. hier: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage - Bundestags-Drucksache 18/7800 abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/078/1807800.pdf> 25.05.2018
- ¹³ Siehe hier: BAMF: abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/rueckkehrprogramme-node.html> 25.05.2018
- ¹⁴ McKinsey & Company, Inc.: „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotentiale; Abschlussbericht. Zusammenfassung“. vom 09.12.2016 S. 4